

Satzung des Vereins

„Capoeira Flensburg e.V.“

Stand: 2026

Inhalt

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr	2
§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit und Vermögensbindung	2
§ 3 Mitgliedschaft – Arten, Erwerb, Rechte und Pflichten	3
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 5 Beiträge	5
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
§ 7 Organe des Vereins	6
§ 8 Vorstand	7
§ 9 Mitgliederversammlung	9
§ 10 Satzungsänderung und Änderung des Vereinszwecks	11
§ 11 Kassenprüfung	11
§ 12 Datenschutz, Datenverarbeitung und Verantwortlichkeit	11
§ 13 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung	12
§ 14 Inkrafttreten	13

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Capoeira Flensburg“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Flensburg.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)“.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit und Vermögensbindung

(1) Vereinszweck

Der Verein „Capoeira Flensburg e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51–68 AO). Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports (§ 52 Abs. 2 Nr. 21 AO) und die Förderung der Volks- und Berufsbildung, insbesondere der kulturellen Bildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO). Der Verein versteht Capoeira als afro-brasilianische Ausdrucksform mit sportlichen, musikalischen und kulturellen Elementen; durch ihre Verbreitung und Vermittlung verwirklicht der Verein seine satzungsmäßigen Zwecke.

Der Verein richtet sich an Menschen aller Altersgruppen, Kulturen sowie mit unterschiedlichen körperlichen, geistigen und sozialen Voraussetzungen und strebt eine chancengerechte und inklusive Teilhabe an seinen Angeboten an.

(2) Mittel zur Zweckverwirklichung

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

a) Zur Förderung des Sports:

- die Förderung des Sports durch Verbreitung und Vermittlung von Capoeira,
- die Durchführung regelmäßiger Capoeira-Trainings für Menschen aller Altersgruppen und Erfahrungsstufen,
- die Durchführung von Workshops, Prüfungen und vergleichbaren Qualifikationsmaßnahmen,
- die Durchführung von Rodas, Batizados und anderen Capoeira-spezifischen Formaten zur Förderung von Gemeinschaft, Bewegung und Ausdruck,
- die Ausrichtung oder Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen, Vorführungen und Auftritten sowie an öffentlichen Veranstaltungen wie Sporttagen, Stadtfesten und kulturellen Begegnungen,
- Workshops und Kurse zur Vertiefung sportlicher Inhalte, z. B. Floreios.

b) Zur Förderung der kulturellen Bildung:

- Informations- und Bildungsveranstaltungen über die historischen, kulturellen, sprachlichen und musikalischen Hintergründe von Capoeira, insbesondere afro-brasilianischer Traditionen,
- musikalische Bildung im Rahmen von Capoeira, insbesondere Gesang, Rhythmus und Instrumentenkunde,
- Teilnahme und ggf. Organisation von Projekten der Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbildung mit Bezug zu Capoeira, Musik, Sprache und Kultur,
- interkulturelle und integrative Aktivitäten, die den Austausch von Menschen unterschiedlicher Herkunft fördern,
- Austausch und Kooperation mit Capoeira-Gruppen im In- und Ausland,

- Kooperationen mit Schulen, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie Kultur- und Bildungseinrichtungen.

c) Bei der Verwirklichung der Zwecke nach a) und b) achtet der Verein auf einen diskriminierungsfreien, barrierearmen und niedrigschwelligen Zugang, insbesondere durch:

- eine barrierearme und niedrigschwellige Gestaltung des Vereinslebens, der Angebote und der Kommunikation,
- Maßnahmen zur Förderung eines diskriminierungsfreien Zugangs zum Vereinsleben, insbesondere durch transparente Kommunikation, inklusive Haltung und sozialverträgliche Teilnahmebedingungen.

(3) Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist konfessionell, religiös und parteipolitisch neutral. Der Verein tritt für gesellschaftliche Vielfalt, Integration und ein respektvolles Miteinander ein und distanziert sich ausdrücklich von rassistischem, diskriminierendem und menschenfeindlichem Gedankengut.

(4) Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein kann im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften Rücklagen bilden, soweit dies zur nachhaltigen Erfüllung seiner satzungsgemäßen Zwecke erforderlich ist. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile am Vereinsvermögen.

(5) Kooperationen

Der Verein kann seine Zwecke auch durch Kooperation und projektbezogene Zusammenarbeit mit anderen Organisationen fördern, soweit diese ihrerseits steuerbegünstigte Zwecke verfolgen oder die Zusammenarbeit den Anforderungen der §§ 51–68 AO entspricht.

(6) Vermögensbindung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung des Sports und der Volks- und Berufsbildung (insbesondere der kulturellen Bildung) zu verwenden hat. Über die begünstigte Körperschaft entscheidet die Mitgliederversammlung in dem hierfür erforderlichen Beschluss. Einzelheiten regelt § 13 dieser Satzung.

§ 3 Mitgliedschaft – Arten, Erwerb, Rechte und Pflichten

(1) Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Juristische Personen können als Fördermitglieder aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt durch Antrag in Textform und Bestätigung durch den Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlich Vertretenden erforderlich. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung kann ohne

Angabe von Gründen erfolgen. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung sowie die Ordnungen des Vereins in der jeweils gültigen Fassung an.

(2) Mitgliedsarten

Der Verein unterscheidet folgende Mitgliedsarten:

a) Ordentliche Mitglieder

Personen, die aktiv am Vereinsleben teilnehmen, insbesondere am regelmäßigen Training. Das Stimmrecht steht ordentlichen Mitgliedern ab Vollendung des 16. Lebensjahres zu.

b) Fördermitglieder

Fördermitglieder unterstützen den Verein insbesondere finanziell oder ideell, ohne regelmäßig am Trainingsbetrieb teilzunehmen. Sie haben kein Stimmrecht.

c) Befristete Mitglieder

Personen, die zeitlich begrenzt am Vereinsleben teilnehmen, z. B. im Rahmen eines Kurses oder Projekts. Die Dauer der Mitgliedschaft wird individuell mit dem Vorstand vereinbart. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.

d) Ehrenmitglieder

Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt. Ehrenmitglieder haben die Rechte stimmberechtigter ordentlicher Mitglieder und sind von der Beitragspflicht befreit.

e) Ruhende Mitgliedschaft

Mitglieder können auf Antrag das Ruhen ihrer Mitgliedschaft beantragen, z. B. bei längerer Abwesenheit oder aus persönlichen Gründen. Während der ruhenden Mitgliedschaft sind sämtliche Mitgliedschaftsrechte und -pflichten ausgesetzt; dies umfasst insbesondere das Stimm- und Wahlrecht, die Teilnahme an Angeboten und Veranstaltungen sowie die Beitragspflicht. Die Bindung an Satzung und Vereinsordnungen bleibt bestehen. Die ruhende Mitgliedschaft ersetzt nicht die reguläre Kündigung nach § 4. Nach Ablauf des beantragten Zeitraums ist das Mitglied verpflichtet, den weiteren Status in Textform mit dem Vorstand zu klären. Eine Nichteinhaltung kann zum Ausschluss führen.

(3) Rechte und Pflichten

Ordentliche Mitglieder haben das Recht, an den Angeboten des Vereins teilzunehmen und an der Mitgliederversammlung mitzuwirken. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu unterstützen und die Satzung sowie Vereinsordnungen zu beachten. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer E-Mail-Adresse dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Bei minderjährigen Mitgliedern ist die E-Mail-Adresse der gesetzlichen Vertretung maßgeblich.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Austritt

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Zeitablauf oder Tod. Der Austritt ist in Textform gegenüber dem Vorstand zu erklären und wird mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende wirksam (z. B.: Eine Kündigung am 15. Juli wird zum 30. September wirksam). Für minderjährige Mitglieder gelten die Regelungen zur Zustimmung der gesetzlichen Vertretung entsprechend.

(2) Ausschluss und Ausschlussgründe

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es:

- dem Vereinszweck grob zuwiderhandelt,
- gegen die Satzung oder Vereinsordnungen verstößt,
- dem Verein erheblichen Schaden zufügt,
- trotz zweimaliger Mahnung länger als zwei Monate mit Beiträgen im Rückstand ist,
- durch vereinsinternes oder öffentliches Verhalten das Ansehen des Vereins schwerwiegend beeinträchtigt.

(3) Ausschlussverfahren

Ein Antrag auf Ausschluss kann von jedem Vereinsmitglied gestellt werden. Über die Einleitung entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Dem betroffenen Mitglied ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (Frist: mindestens 7 Tage). Über den Ausschluss selbst entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Während des Verfahrens ruht die Teilnahme am Trainingsbetrieb und an Veranstaltungen. Das Stimm- und Wahlrecht, das Recht auf Anhörung sowie das Widerspruchsrecht nach Abs. 4 bleiben unberührt.

(4) Widerspruch

Gegen den Ausschlussbeschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang in Textform Widerspruch einlegen. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig; die Entscheidung erfolgt spätestens auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

(5) Erlöschen von Ansprüchen

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Offene Verpflichtungen, insbesondere Beitragspflichten, bleiben davon unberührt.

§ 5 Beiträge

(1) Beitragspflicht

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Beginn der Mitgliedschaft und endet mit deren Beendigung. Der Verein kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen; die Notwendigkeit, Art und Höhe sowie Zahlungsweise und Fälligkeit von Aufnahmegebühren und Umlagen werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Umlagen dürfen nur zur Deckung eines besonderen Finanzbedarfs erhoben werden und höchstens das Dreifache des monatlichen Mitgliedsbeitrags je Mitglied und Geschäftsjahr betragen.

(2) Festsetzung der Beiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, deren Zahlungsweise und Fälligkeit werden durch den Vorstand festgelegt. Der Vorstand ist berechtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zu regeln.

(3) Zahlung

Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich durch Überweisung auf das Vereinskonto. Das Mitglied ist selbst für die fristgerechte Zahlung verantwortlich. Die gesetzlich Vertretenden minderjähriger Mitglieder sind gegenüber dem Verein zahlungspflichtig.

(4) Sonderregelungen und Ermäßigung

In begründeten Fällen kann der Vorstand auf Antrag eines Mitglieds Beiträge ermäßigen, stunden oder erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ermäßigung oder Stundung besteht nicht. Der Vorstand kann mit Förder- und befristeten Mitgliedern individuelle Beitragsregelungen vereinbaren.

(5) Beitragsfreiheit

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Allgemeine Pflichten

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen oder dem Zweck des Vereins entgegensteht. Die Satzung, Vereinsordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane sind für alle Mitglieder verbindlich.

(2) Stimm- und Wahlrecht

Ordentliche Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres sowie Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt, sofern ihre Mitgliedschaft nicht ruht. Ruhende Mitglieder bleiben bei der Berechnung von Quoren und Mehrheiten außer Betracht. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Mitglieder unter 16 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht, aber ein Rede- und Anwesenheitsrecht.

(3) Teilhaberechte

Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, an allen Angeboten und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Befristete Mitglieder können nach Maßgabe des Vorstands am Training teilnehmen. Fördermitglieder dürfen an Veranstaltungen teilnehmen und Anträge einbringen, haben jedoch kein Stimm- und Wahlrecht. Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie ordentliche Mitglieder über 16 Jahren. Bei Veranstaltungen mit externen Lehrenden bzw. externem Trainingspersonal kann der Vorstand einen Kostenbeitrag festlegen, der die anfallenden Honorar- und Reisekosten deckt.

§ 7 Organe des Vereins

(1) Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können zur Unterstützung ihrer Aufgaben Ausschüsse, Arbeitsgruppen oder Beauftragte einsetzen. Diese sind keine Vereinsorgane.

(2) Ehrenamtlichkeit, Auslagen und Vergütung

Die Tätigkeit in den Organen des Vereins erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich.

a) Auslagen und Fahrtkosten: Mitglieder, Trainer:innen und Beauftragte, die für den Verein tätig sind, haben Anspruch auf Ersatz notwendiger Auslagen, insbesondere Fahrtkosten. Einzelheiten – etwa Kilometer- und Streckenpauschalen sowie die Abrechnung über Formulare – regelt eine vom Vorstand beschlossene Reisekosten- bzw. Honorarordnung.

b) Vergütung von Tätigkeiten: Für bestimmte Tätigkeiten, insbesondere die Trainingsleitung, kann der Vorstand im Rahmen der haushaltsrechtlichen und der allgemeinen gesetzlichen Möglichkeiten eine angemessene Vergütung, Honorare oder eine Aufwandsentschädigung (insbesondere nach § 3 Nr. 26 EStG) gewähren. Die Anstellung von Personal erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung; dieser legt insbesondere Stundenumfang, Aufgabenbereich und Vergütung fest. Vergütungen, die den Freibetrag des § 3 Nr. 26 EStG je Person und Kalenderjahr übersteigen, bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

c) Zahlungen an Vorstandsmitglieder: Über eine Vergütung, Aufwandsentschädigung oder Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a EStG) an ein Vorstandsmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beschluss kann für ein einzelnes Geschäftsjahr oder bis auf Widerruf gefasst werden. Ein Anspruch besteht nur nach einem entsprechenden Beschluss.

d) Gastlehrende: Für Gastlehrende – insbesondere externe Trainer:innen, Mestres, Contramestres oder Graduados – kann der Vorstand eine angemessene Vergütung sowie die Erstattung tatsächlich entstandener Fahrtkosten beschließen.

Alle Zahlungen müssen angemessen sein und dürfen die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht gefährden.

(3) Vereinsordnungen

Der Verein kann sich Ordnungen geben. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

Der Vorstand erlässt die Vereinsordnungen, insbesondere die Beitragsordnung, die Reisekosten- und Honorarordnung sowie das Datenschutzkonzept.

Ordnungen sind den Mitgliedern in Textform oder auf der Vereinswebsite bekannt zu machen. Sie dürfen der Satzung nicht widersprechen.

§ 8 Vorstand

(1) Zusammensetzung und Amtsdauer

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- der oder dem 1. Vorsitzenden,
- der oder dem 2. Vorsitzenden,
- dem Kassenwart bzw. der Kassenwartin.

Vorstandsmitglieder müssen ordentliche Mitglieder oder Ehrenmitglieder des Vereins sowie volljährig und unbeschränkt geschäftsfähig sein. Mindestens ein Vorstandsmitglied muss ordentliches Vereinsmitglied sein. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen. Die Berufung gilt bis zur nächsten Mitgliederversammlung; dort ist das Mitglied zu bestätigen. Ist der Vorstand wegen des Ausscheidens eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder nicht mehr beschlussfähig, ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Ergänzungswahl einzuberufen.

(2) Vertretung des Vereins

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(3) Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- die Aufnahme von Mitgliedern, die Entgegennahme von Kündigungen sowie die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 4,
- die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Buchführung,
- die Erstellung eines Jahres- und Kassenberichts über das abgelaufene Geschäftsjahr für die Mitgliederversammlung,
- der Abschluss und die Kündigung von Honorarverträgen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel sowie die Umsetzung von Anstellungen nach Maßgabe des § 7 Abs. 2,
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit,
- die Pflege von Kooperationen mit anderen Capoeira-Gruppen, Institutionen und Sportvereinen.

Wesentliche Vorstandsentscheidungen sind schriftlich zu protokollieren. Verträge und buchungsrelevante Unterlagen sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

(4) Beschlussfassung und Sitzungen

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Vorstandssitzungen werden von einem der Vorstandsmitglieder schriftlich, telefonisch oder elektronisch einberufen (Frist: mindestens 3 Tage). Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Sitzungsleitung.

(5) Beauftragte

Der Vorstand kann Vereinsmitglieder oder externe Personen mit der Durchführung bestimmter Aufgaben beauftragen.

(6) Interne Zustimmungserfordernisse

Bei Rechtsgeschäften und Zahlungen mit einem Gegenstandswert über 1.500 Euro ist im Innenverhältnis die Zustimmung mindestens eines weiteren Vorstandsmitglieds einzuholen; dies gilt insbesondere für Verfügungen über das Vereinskonto aufgrund einer Bankvollmacht. Laufende vertragliche Zahlungsverpflichtungen (Dauerschuldverhältnisse), insbesondere Miete und regelmäßige Betriebskosten, werden durch einmalige schriftliche Genehmigung des Vorstands freigegeben; regelmäßige Zahlungen dürfen danach ohne gesonderte Einzelsignatur geleistet werden. Die vorstehenden Zustimmungserfordernisse beschränken die Vertretungsmacht des Vorstands im Außenverhältnis nicht; sie begründen ausschließlich eine interne Zuständigkeits- und Verantwortungsregelung.

Bankvollmachten werden namentlich erteilt. Der Kassenwart bzw. die Kassenwartin ist berechtigt, das Vereinskonto zu führen. Bei Ausscheiden aus dem Amt ist die Bankvollmacht unverzüglich zu widerrufen und neu zu regeln.

(7) Haftung

Die Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Vorstandsmitglieder haften gegenüber Dritten nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Verein stellt Vorstandsmitglieder von berechtigten Ansprüchen Dritter frei, soweit diese nicht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten beruhen.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Zuständigkeit

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Sie ist insbesondere zuständig für:

- Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands,
- Entlastung des Vorstands,
- Festsetzung von Aufnahmegebühren und Umlagen,
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- Änderung der Satzung und des Vereinszwecks,
- Auflösung des Vereins,
- Entscheidung über Widersprüche gegen Ausschlussbeschlüsse,
- Wahl der Kassenprüfenden,
- Bestimmung der protokollführenden Person,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Beschlussfassung über eingereichte Anträge,
- Beschlussfassung über die Gewährung von Ehrenamtspauschalen und Vergütungen an Vorstandsmitglieder (§ 7 Abs. 2),
- Verabschiedung von Vereinsordnungen, soweit nicht dem Vorstand zugewiesen,
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfenden.

(2) Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung erfolgt in Textform (E-Mail) unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die dem Vorstand zuletzt bekannte E-Mail-Adresse versandt wurde. Änderungen der Kontaktdaten sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

(3) Tagesordnung und Antragsfristen

Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen. Stimmberechtigte Mitglieder sowie Fördermitglieder können in Textform Anträge einbringen. Anträge, die eine Vorbereitung erfordern (z. B.

Satzungsänderungen), sind so rechtzeitig einzureichen, dass ihr Wortlaut in der Einladung wiedergegeben werden kann, mindestens jedoch vier Wochen vor der Versammlung. Über Dringlichkeitsanträge entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen und Auflösungsanträge sind von der Dringlichkeitsregel ausgenommen.

(4) Versammlungsleitung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet, bei Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Kassenwart. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Versammlung eine:n Versammlungsleiter:in.

(5) Beschlussfähigkeit und Mehrheiten

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Abweichende Mehrheiten für Satzungsänderungen und die Änderung des Vereinszwecks regelt § 10; für die Auflösung des Vereins gilt § 13, auch hinsichtlich des dort geregelten Anwesenheitsquorums.

(6) Abstimmung und Wahlen

Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen; auf Antrag entscheidet die Versammlung über geheime Abstimmung. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragung ist unzulässig.

(7) Protokoll

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die protokollführende Person wird zu Beginn der Versammlung von der Mitgliederversammlung bestimmt. Das Protokoll enthält Ort und Zeit, Namen von Versammlungsleiter und Protokollführer, Zahl der Erschienenen, Tagesordnung, gestellte Anträge, Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse im vollen Wortlaut. Das Protokoll ist von Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

(8) Außerordentliche Versammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Die Versammlung hat innerhalb von vier Wochen nach Antrag zu erfolgen.

(9) Digitale und hybride Versammlungen

Die Mitgliederversammlung kann ganz oder teilweise in digitaler oder hybrider Form durchgeführt werden, sofern die technischen Voraussetzungen und Abstimmungsmodalitäten in der Einladung erläutert werden.

§ 10 Satzungsänderung und Änderung des Vereinszwecks

(1) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Anträge auf Satzungsänderung sind spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand einzureichen; der vollständige vorgeschlagene Wortlaut ist in der Einladung wiederzugeben.

(2) Zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von vier Fünfteln (4/5) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 11 Kassenprüfung

(1) Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfende geprüft. Diese prüfen sämtliche Konten, Buchungsunterlagen und Belege und erstatten der Mitgliederversammlung hierüber einen schriftlichen Prüfungsbericht.

(2) Die Amtszeit der Kassenprüfenden entspricht der des Vorstands. Wiederwahl ist zulässig. Kassenprüfende dürfen dem Vorstand nicht angehören und mit keinem Vorstandsmitglied verwandt oder verschwägert sein.

(3) Kassenprüfende erhalten Einsicht in personenbezogene Daten und sind zur Vertraulichkeit verpflichtet. Sie unterzeichnen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit die im Datenschutzkonzept festgelegte Datenschutzverpflichtung.

(4) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, die Kassenprüfung ganz oder teilweise an einen Wirtschaftsprüfer oder eine sachverständige Stelle zu übertragen.

§ 12 Datenschutz, Datenverarbeitung und Verantwortlichkeit

(1) Grundsatz

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten nur im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und dem vom Vorstand beschlossenen Datenschutzkonzept. Das Datenschutzkonzept ist verbindlicher Bestandteil der Vereinsorganisation.

(2) Verantwortlichkeit

Der Verein ist Verantwortlicher im Sinne der DSGVO; er wird durch den Vorstand vertreten. Der Vorstand benennt eine Datenschutz-Ansprechperson; deren Kontaktdaten sind den Mitgliedern bekannt zu machen (Datenschutzkonzept, Vereinswebsite). Anfragen können jederzeit an die auf der Vereinswebsite genannte Kontaktadresse gerichtet werden.

(3) Zugriffsrechte und Weitergabe

Zugriff auf personenbezogene Daten erhalten nur Personen, die diesen Zugriff zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben benötigen. Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte erfolgt nur, wenn hierfür eine Rechtsgrundlage nach der Datenschutz-Grundverordnung oder einem anderen anwendbaren Datenschutzgesetz besteht. Soweit erforderlich, werden Auftragsverarbeitungsverträge geschlossen und geeignete technische und organisatorische Maßnahmen getroffen.

(4) Rechte der Betroffenen

Betroffene Personen können Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben verlangen. Anfragen sind an die unter Abs. 2 genannte Kontaktadresse zu richten; die Bearbeitung erfolgt innerhalb der gesetzlichen Fristen.

(5) Technische und organisatorische Maßnahmen

Der Verein trifft angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten; konkrete Maßnahmen sind im Datenschutzkonzept geregelt.

(6) Löschung und Aufbewahrung

Personenbezogene Daten werden nur so lange gespeichert, wie es für den Zweck erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben ist. Die im Datenschutzkonzept festgelegten Löschfristen sind verbindlich.

(7) Datenschutzverletzungen

Bei Verdacht auf einen Datenschutzvorfall ist unverzüglich die Datenschutz-Ansprechperson und der Vorstand zu informieren. Der Vorstand entscheidet über erforderliche Maßnahmen und ggf. die Meldung an die zuständige Aufsichtsbehörde (ULD Schleswig-Holstein).

§ 13 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierfür einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln (4/5) der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Ein solcher Beschluss ist nur zulässig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist diese Quote nicht erreicht, muss innerhalb von vier Wochen eine zweite Versammlung einberufen werden, die dann unabhängig von der Anwesenheitszahl beschlussfähig ist.

(2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(4) Bei Auflösung, bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke oder bei Entzug der Rechtsfähigkeit entscheidet die Mitgliederversammlung in dem hierfür erforderlichen Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens. Der Empfänger muss zwingend eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft im Sinne der Abgabenordnung sein, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Sports und der Volks- und Berufsbildung (insbesondere der kulturellen Bildung) verwendet.

Kann die Mitgliederversammlung keinen Beschluss über den Empfänger fassen oder ist der benannte Empfänger zum Zeitpunkt des Anfalls nicht (mehr) steuerbegünstigt, haben die Liquidatoren einen geeigneten Empfänger auszuwählen, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Sports und der Volks- und Berufsbildung (insbesondere der kulturellen Bildung) zu verwenden hat. Die steuerliche Zulässigkeit der Vermögensübertragung ist zuvor mit dem zuständigen Finanzamt abzustimmen.

Ist der Empfänger eine steuerbegünstigte Körperschaft, muss sie zum Zeitpunkt der Übertragung als steuerbegünstigt im Sinne der §§ 51–68 AO anerkannt sein.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 04.09.2026 beschlossen und tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

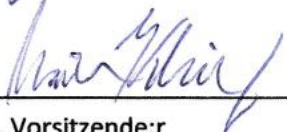
Der Vorstand ist ermächtigt und verpflichtet, die zur Eintragung erforderlichen Erklärungen abzugeben und die Eintragung unverzüglich beim zuständigen Registergericht zu beantragen. Der Vorstand ist ferner ermächtigt, redaktionelle Änderungen, die vom Registergericht oder dem Finanzamt zur Erlangung oder Aufrechterhaltung der Gemeinnützigkeit zwingend gefordert werden, selbstständig vorzunehmen, sofern diese den satzungsmäßigen Zweck, die Organstruktur und die Vermögensbindung nicht berühren.

Flensburg, den 04.09.2026

Ort / Datum



1. Vorsitzende:r



2. Vorsitzende:r



Kassenwart / Kassenwartin